jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 7 Sbg. PAFV 2015 § 7

Sbg. PAFV 2015 - Salzburger Pflanzenschutzmittel-Aus- und Fortbildungs-Verordnung 2015

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg hat über die von ihr ausgestellten Ausbildungsbescheinigungen ein elektronisches Register zu führen. In diesem sind für jede ausgestellte Ausbildungsbescheinigung jedenfalls zu erfassen:

1. Vorname und Familien- oder Nachname des Besitzers oder der Besitzerin;
2. das Geburtsdatum des Besitzers oder der Besitzerin;
3. die Staatsangehörigkeit des Besitzers oder der Besitzerin;
4. Anschrift des Hauptwohnsitzes und allfällige weitere bekannt gegebene Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail, etc) des Besitzers oder der Besitzerin;
5. gegebenenfalls die LFBIS-Nummer des Betriebes des Besitzers oder der Besitzerin;
6. das Ausstellungsdatum der Ausbildungsbescheinigung;
7. das auf der Ausbildungsbescheinigung angegebene Ablaufdatum;
8. die eindeutige Kennzeichnung (zB Nummer, Buchstaben-Ziffern-Folge);
9. die Einleitung und das Ergebnis eines Verfahrens zur Einziehung gemäß§ 6 Abs 10 Z 2 Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2014 oder eines Verfahrens zur Ungültigerklärung gemäß § 6 Abs 11 Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2014;
10. die Ausstellung eines Duplikates für eine Ausbildungsbescheinigung;
11. die Verlängerungen der Gültigkeit der Ausbildungsbescheinigung.

In Kraft seit 24.09.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at